

# GEMEINDE - RIELASINGEN - WORBLINGEN

## SATZUNG

### **zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad (Badegebührensatzung) vom 29.03.2017**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 29.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Badegebührensatzung vom 29.03.2017 wird in § 1 Ziffer 8 geändert.  
Der § 1 Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

#### **„§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

##### **8. Stellplatzgebühr für Wohnmobilstellplätze**

Die Gebühr für die Benutzung eines Stellplatzes beträgt	8,00 Euro pro Tag und Stellplatz.
Die Gebühr für die Benutzung eines Stellplatzes für die Dauer von 3 Tagen beträgt	22,00 Euro je Stell- platz.
Die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.“	

#### **§ 8**

**Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt der § 1 Ziffer 8 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad vom 29.03.2017 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Rielasingen-Worblingen, 29. Januar 2020**

**Baumert**  
**Bürgermeister**